

# Bekanntmachung über die zuständigen Behörden nach der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz

Inkrafttreten: 01.01.2002

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom  
20.10.2020 (Brem.GBl. S. 1172)

Fundstelle: Brem.ABl. 1998, 731

Gliederungsnummer: 7101-g-2

Der Senat bestimmt:

## § 1

(1) Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales ist zuständig für

1. allgemeine Ausnahmen nach § 24 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1998 (BGBl. I S. 1530) geändert worden ist,
2. Anerkennung von Lehrgängen nach § 32 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz nach Nummer 1.

(2) Für den Bereich des Bergwesens obliegen die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 2 dem Landesbergamt Clausthal-Zellerfeld.

## § 2

(1) Alle sonstigen behördlichen Aufgaben aufgrund der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz nach [§ 1](#) Abs. 1 Nr. 1 obliegen für den Bereich des Bergwesens dem Landesbergamt Clausthal-Zellerfeld und im übrigen den Gewerbeaufsichtsämtern.

(2) Anordnungen, daß pyrotechnische Gegenstände der Klasse II in der Nähe besonders brandempfindlicher Gebäude oder Anlagen nicht abgebrannt werden dürfen (§ 24 Abs. 2

Nr. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz) ergehen nach Anhörung der Feuerwehr.

### § 3

Diese Bekanntmachung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung der nach der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz zuständigen Behörden vom 18. Juni 1991 (Brem.ABl. S. 451 - 7101-g-2) außer Kraft.

außer Kraft